



TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Sitten Alt. Zeitung 924. Juli 1733.

Erneuertes

EDICT

Beyn des

79

Bebrauchs

Der

Bestempelten Charten.

Sub Dato Berlin/ den 10. April. 1733.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof- Buchdrucker,
Daniel Andreas Mübiger.

77.





Wachdem Seine
Königl. Majestät
in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, was gestalt Dero wegen des Gebrauchs der gestempelten Charten emanirten Edicten insonderheit vom 18. Augusti 1703. 7. Junii 1706. und 9. April. 1714. bisher nicht nachgelebet worden, sondern sowohl unterschiedene der Einwohner in den Städten/ als auch in specie auf dem platten Lande/ sich unterstanden haben/ in den Wessfen ungestempelte Charten in grosser Menge aufzukaufen/ und solche entweder selbst zu gebrauchen/ oder anderen wieder zu überlassen; Allerhöchst gedachter Seiner Königl. Majestät allergnädigster und dabey ernstlicher Wille aber ist/
daß

daß über oberwehnte Edicte unverbrüchlich gehalten werden solle: Als befehlen Dieselbe nicht nur allen Dero Vasallen und Unterthanen in den Städten und auf dem platten Lande / sondern auch allen und jeden Dero hohen und niederen Officiers und Soldaten / nicht weniger denen in Dero Landen sich aufhaltenden Studiosis hiedurch / und zwar bey Zwanzig Rthlr. Fiscalischer Strafe vor jedes Spiel / dergleichen ungestempelte Charten so wenig selbst zu gebrauchen / als vor andere in den Königl. Landen wohnhafte Leute zu kaufen.

Wie dann auch allen Regierungen / Krieges- und Domainen-Cammern / Land- und Steuer-Räthen / dem General-Fiscal und den sämtlichen übrigen Fiscalen / desgleichen den Magistraten in den Städten / insonderheit zu Franckfurt an der Oder / hiermit alles Ernstes aufgegeben wird / sich darnach allergehorsamst zu achten / und dahin zu sehen / daß diesem allerunterthänigst nachgelebet werde.

Wobey es jedoch die Absicht nicht hat / als ob auf den Messen gar keine fremde ungestempelte Charten vor die Auswertigen eingeführet werden solten / sondern dieselben passiren nach wie vor zum Debit vor die aussere den Königlichem Landen

Landen wohnenden/ die Einheimischen aber/ sie
seyen wes Standes oder Condition sie wollen/
müssen sich derselben schlechterdings begeben.

Und damit künftig kein Mangel angestem-
pelten Charten auf den Messen sey; So ist die
Charten-Camer befehliget worden/ jemand mit
gnugsamer Provision von allerhand Sorten
nach den Messen zu schicken/ und solche zum öf-
fentlichen Verkauf auslegen zu lassen.

Uhrkundlich unter Seiner Königl. Maje-
stät höchst eigenhändigen Unterschrift/ und bey-
gedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu
Berlin/ den 10. April. 1733.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow, F. v. Görne, A. D. v. Biereck, F. M. v. Diebahn, F. W. v. Happe.

823 745 (A)



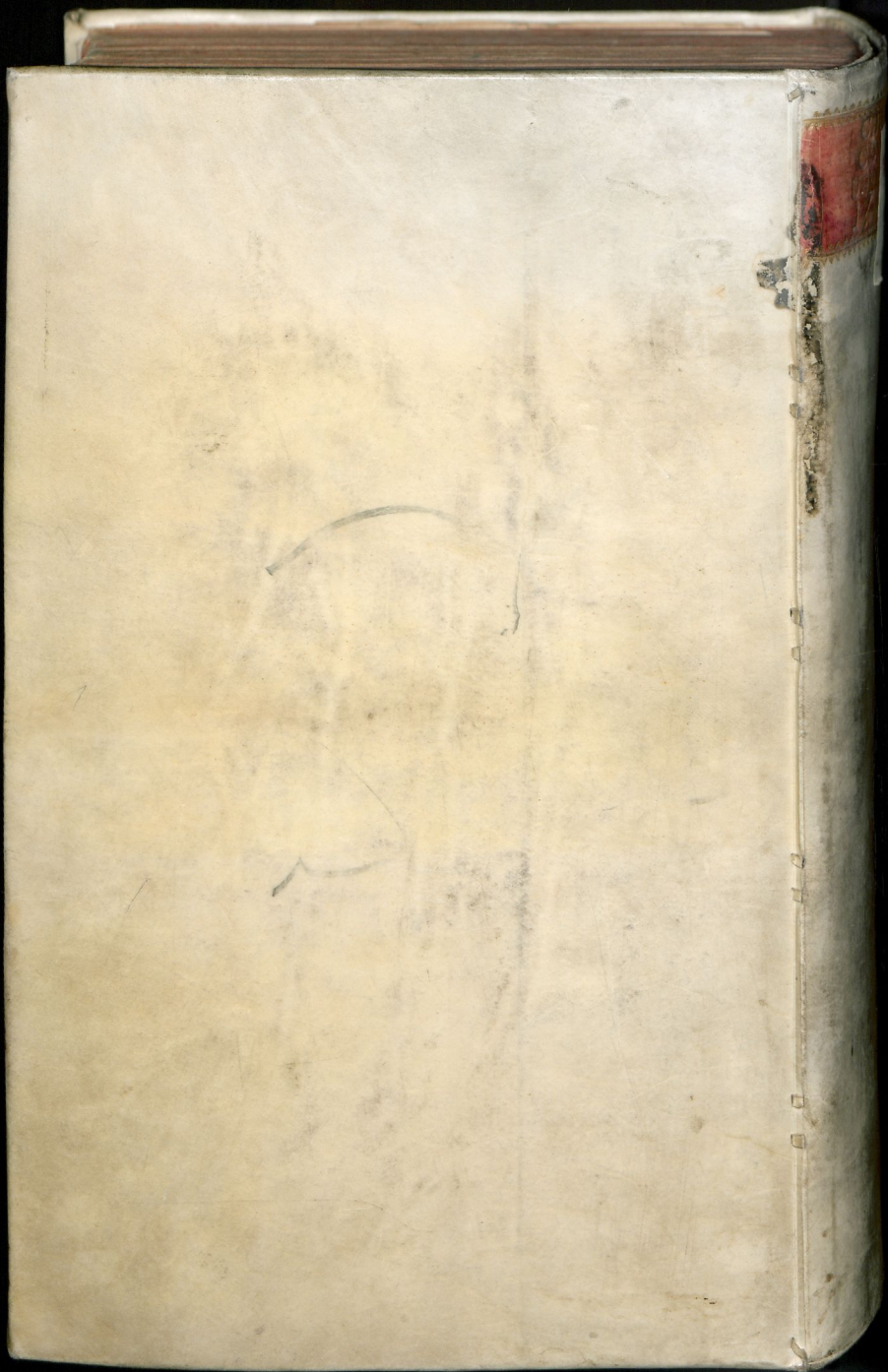
~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018





Sippen Alt. Leipzig 24. Febr. 1733.

Erneuertes

W. A. M.

Wegen des

79

Bedarfs

Der

postlichen Charten.

Berlin/ den 10. April. 1733.

B E R L I N,
in Königlichem Preussischen Hof- Buchdrucker,
Daniel Andreas Mübiger.

77.

